

Berlin, 25. Mai 2011

Stundung von Beiträgen vor Feststellung des konkreten Beitragsanspruchs („vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung“)

1. Vorwort

Aus der vom Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 festgestellten Tarifunfähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) folgt nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, dass alle mit der CGZP geschlossenen Tarifverträge von Anfang an unwirksam waren und in der Folge daraus - gemäß dem Equal-Pay-Gebot - die betroffenen Leiharbeitnehmer höhere Entgeltansprüche und die Sozialversicherung höhere Beitragsansprüche haben. Die Leiharbeitgeber, die die unwirksamen CGZP-Tarifverträge angewendet haben bzw. anwenden, sind aufgefordert, die aufgrund des Equal-Pay-Anspruchs zu bemessenden Beiträge für die betroffenen Arbeitnehmer nachzuzahlen und Entgeltmeldungen zu korrigieren. In ihrer gemeinsamen Presseerklärung vom 18. März 2011 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den betroffenen Leiharbeitgebern eine Frist bis zum 31. Mai 2011 gesetzt, innerhalb derer sie ihrer vorgenannten Verpflichtung nachzukommen haben, ohne dass Säumniszuschläge erhoben werden.

2. Bilanzielle Überschuldung der Leiharbeitgeber

Für die Leiharbeitgeber kommt dem Stichtag 31. Mai 2011 eine hohe insolvenzrechtliche Bedeutung zu. Obgleich die mit der Berücksichtigung des Equal-Pay-Gebots einhergehenden festzustellenden höheren Beitragsansprüche der Sozialversicherung – vor dem Hintergrund des in der Sozialversicherung geltenden Entstehungsprinzips - infolge der o. g. BAG-Entscheidung grundsätzlich bereits in der Vergangenheit entstanden und fällig geworden sind, wird aus insolvenzrechtlicher Sicht ein „ernsthaftes Einfordern“ der offenen Sozialversicherungsbeiträge durch die Sozialversicherungsträger erst ab dem 1. Juni 2011 angenommen. Zwar sind zu diesem Zeitpunkt die anzunehmenden Beitragsansprüche weder konkretisiert respektive festgestellt noch lassen sie sich nach § 28h Abs. 2 Satz 2 SGB IV gewissen-



Spitzenverband

haft schätzen; gleichwohl sind die Beitragsnachforderungen grundsätzlich bereits von diesem Tag an in der Unternehmensbilanz bilanziell zu berücksichtigen. Käme es durch diese anzunehmenden Nachzahlungen zu einer bilanziellen Überschuldung des Unternehmens, kann dieser Umstand zu einer Insolvenzantragspflicht des betroffenen Unternehmens nach § 15a der Insolvenzordnung führen. Der Insolvenzgrund der Überschuldung entfällt nur dann, wenn das betroffene Unternehmen gesichert davon ausgehen darf, in den nächsten 24 Monaten die jeweils fälligen Forderungen, also auch die offenen Sozialversicherungsbeiträge, bedienen zu können (sogenannte positive Fortführungsprognose).

Die Leiharbeitgeber verfügen in aller Regel jedoch nicht über ausreichend liquides Eigenkapital. Im Falle einer Insolvenz würden die Sozialversicherungsträger mit ihren Beitragsnachforderungen mithin allenfalls als Insolvenzgläubiger mit niedrigen Insolvenzquoten rechnen können. Hohe Beitragsausfälle wären hier also eine ernst zu nehmende Konsequenz. Insofern ist es auch im Interesse der Sozialversicherung, den betroffenen Unternehmen – im Rahmen des gesetzlich Möglichen – praktikable und der besonderen Situation angemessen Rechnung tragende Lösungsszenarien aufzuzeigen. Zielsetzung hierbei ist, die mit den anzunehmenden Beitragsnachforderungen einhergehenden drohenden Insolvenzen weitgehend zu vermeiden.

3. Insolvenzvorbauende Stundungskonzeption

Damit keine Insolvenzantragspflicht eintritt, benötigen die Leiharbeitgeber für die Zeit nach dem 31. Mai 2011 eine sogenannte positive Fortführungsprognose. Um diese zu erhalten, dürfen die Beitragsnachforderungen bis zum 31. Mai 2013 nicht vollumfänglich fällig werden. In diesem Fall führt die bilanzielle Überschuldung des Unternehmens nicht zur Insolvenzantragspflicht.

Zur Abwendung einer bilanziellen Überschuldung mit Insolvenzantragspflicht ist bereits vor Feststellung des konkreten Beitragsanspruchs eine „vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung“ möglich. Hierbei handelt es sich um keine Stundung im herkömmlichen Sinne, sondern um eine Stundungskonzeption, die bereits vor der endgültigen bzw. abschließenden Feststellung der konkreten Bei-



Spitzenverband

tragsansprüche eingreift. In der Konsequenz leistet der Arbeitgeber auf einen in der Höhe (noch) nicht bezifferten Nachforderungsbetrag zunächst Abschlagszahlungen, deren Höhe sich nicht nach der vermutlichen Nachforderungssumme, sondern ausschließlich nach der individuell in den kommenden 24 Monaten erwirtschafteten freien Liquidität des jeweiligen Unternehmens richtet. Die freie Liquidität muss betriebsindividuell von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater festgestellt und bei Antragstellung durch ein entsprechendes Testat des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters nachgewiesen werden. Die dabei ausgewiesenen liquiden Mittel abzüglich einer Kalkulationsreserve von maximal 20 v. H. für Auftragsschwankungen und ebenfalls erfolgende Beitragsnachforderungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers werden sodann als Ratenzahlungsabschlag für 24 Monate in monatlichen Beträgen an die Einzugsstellen gezahlt.

Die vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 24 Monaten abzuschließen. Sofern innerhalb dieses Zeitraums der auf Equal-Pay-Grundsätzen beruhende Beitragsanspruch (durch den Arbeitgeber oder anlässlich der Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers) festgestellt wird, wird die vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung durch eine herkömmliche Stundung (auf Antrag des Leiharbeitgebers und unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verb. mit den Beitragserhebungsgrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes vom 17. Februar 2010) abgelöst.

Im eher unwahrscheinlichen Fall, dass die Abschlagszahlungen den festgestellten Beitragsanspruch übersteigen, werden die zu viel gezahlten Beiträge/Abschläge dem Leiharbeitgeber zinsfrei erstattet.

Die vorgezogene oder umgekehrte Stundung wird den Leiharbeitgebern zinsfrei gewährt. Auch auf die Stellung einer Sicherheitsleistung kann verzichtet werden, da die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierte freie Liquidität die Gefährdung des gestundeten Beitragsanspruchs ausschließt. Darüber hinaus greift in diesen Fallkonstellationen ohnehin die Subsidiärhaftung nach § 28e Abs. 2 SGB IV.

Im Gegenzug verzichten die Arbeitgeber auf die Verzinsung eines möglichen (aber eher unwahrscheinlichen) Erstattungsanspruchs.

4. Verfahren

4.1. Antrag/Zuständigkeit

Die Vereinbarung über eine vorgezogene oder umgekehrte Stundung schließt der Leiharbeitgeber auf seinen Antrag hin mit der jeweils beteiligten Einzugsstelle. Beteiligt ist jede Einzugsstelle, die für den Nachzahlungszeitraum als zuständige Einzugsstelle nach § 28i SGB IV anzusehen ist. Dem Antrag ist eine von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierte Berechnung der freien Liquidität des Unternehmens (Leiharbeitgeber) beizufügen. Die Anträge sollen wegen der ansonsten per 31. Mai 2011 eintretenden Insolvenzantragspflicht des betroffenen Unternehmens beschleunigt von der Einzugsstelle bearbeitet werden.

Die im Rahmen der Vereinbarung festzulegenden Abschlagszahlungen sind von Beginn der Vereinbarung an zu leisten; ein Aufschub der Abschlagszahlungen bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des konkreten Beitragsanspruchs kommt nicht in Betracht.

4.2. Abschlagszahlung

Die Abschlagszahlungen leisten die Leiharbeitgeber unmittelbar an die Einzugsstellen, mit denen sie entsprechende Vereinbarungen geschlossen haben. Für die Ermittlung der Höhe des Abschlags sind die liquiden Mittel des Unternehmens auf die beteiligten Einzugsstellen – quotiert nach der Anzahl der bei den einzelnen Krankenkassen versicherten Arbeitnehmer des Leiharbeitgebers oder dem Beitragsaufkommen in der Vergangenheit, ggf. in einer vereinfacht oder stichtagsbezogen festgestellten Art und Weise - aufzuteilen.

Die bei der Einzugsstelle eingehenden Abschlagszahlungen sind für die Buchung als Soll und als Ist zu betrachten. Zur Sollerfassung ist von der Einzugsstelle daher aus der Summe des Geldeingangs ein vorläufiger Beitragsnachweis zu erstellen. Die

Weiterleitung des eingezahlten Betrags erfolgt der Einfachheit halber mit den Schlüsselzahlen des Monats des Geldeingangs.

4.3. Keine Unterrichtung der Fremdversicherungsträger

Über die vorgezogene oder umgekehrte Stundungsvereinbarung ist weder der zuständige Rentenversicherungsträger noch die Bundesagentur für Arbeit zu unterrichten. Insoweit findet § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV keine Anwendung.